



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz  
Conférence centrale catholique romaine de Suisse  
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera  
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

## **Reglement über die Grundfinanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren**

Vom 30. November 2024

Die Plenarversammlung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

bezugnehmend auf

die Rahmenvereinbarung der Religionsgemeinschaften mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen vom 6. November 2024<sup>1</sup>

die Leitlinien für die Seelsorge in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen 6. November 2024

gestützt auf

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts der RKZ vom 16. Juni 2007 und auf

Artikel 4 Buchstabe h der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007

beschliesst:

## **1 Gegenstand und Zweck**

### **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die RKZ trägt einen wesentlichen Teil der Kosten, welche ihren Mitgliedern für die Seelsorge der katholischen Kirche in den Unterkünften des Bundes für das Asylwesen entstehen.

<sup>2</sup> Als Unterkünfte des Bundes für das Asylwesen gelten zum Zeitpunkt des Reglementerlasses die Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion, die Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion, die besonderen Zentren und die Unterkünfte an den Flughäfen Zürich und Genf, nachfolgend summarisch als Bundesasylzentren bezeichnet.

<sup>3</sup> Die RKZ vergütet ihren Mitgliedern im Rahmen der tatsächlich geleisteten Seelsorgearbeit auf einer einheitlichen Basis einen Teil des Personalaufwands. Bemessungsbasis sind die Zahlen der Übernachtungen in den Bundesasylzentren.

<sup>4</sup> Die Vergütung wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auch dann gewährt, wenn die Seelsorge der katholischen Kirche in ökumenischer oder interreligiöser Zusammenarbeit oder in einem interkantonalen Verbund geleistet wird.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt, im Bewusstsein, dass die Bundesasylzentren ungleich über die Schweiz verteilt sind, eine solidarische Finanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren durch alle katholischen kantonalkirchlichen Organisationen und damit schliesslich die Gewährleistung der Seelsorge auch in jenen Bundesasylzentren, für die finanzschwache kantonalkirchliche Organisationen zuständig sind.

---

<sup>1</sup> Voller Titel: Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz, dem Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF), der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) – im Folgenden Religionsgemeinschaften genannt – und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration – im Folgenden SEM genannt – betreffend die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen vom 6. November 2024.

<sup>2</sup> Ungeachtet der nationalen Grundfinanzierung obliegt die Verantwortung für die Seelsorge in den Bundesasylzentren den kantonalkirchlichen Organisationen in Verbindung mit den pastoral zuständigen Leitungspersonen. Sie sind besorgt für die Wahl, die Anstellung, das Ersuchen um Akkreditierung, die Führung und die Ermöglichung der Weiterbildung der im Asylwesen tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger.

## **2 Anspruch auf Vergütung**

### **§ 3 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind jene Mitglieder der RKZ, die

- a. auf ihrem Gebiet ein oder mehrere Bundesasylzentren aufweisen,
- b. für die seelsorgliche Betreuung gemäss der Rahmenvereinbarung und auf der Basis des Leitbilds vom SEM akkreditierte Seelsorgende finanzieren, wobei die Anstellung über sie selber oder über Dritte erfolgen kann.

### **§ 4 Übertragung der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Wenn ein RKZ-Mitglied die Anstellung der vom SEM akkreditierten Seelsorgenden über Dritte vornimmt (z. B. eine Kirchgemeinde), kann es der RKZ mitteilen, dass die Vergütung an die betreffende Drittpartei ausbezahlt werden soll.

<sup>2</sup> Wenn mehrere RKZ-Mitglieder die Aufgabe gemäss § 2 Absatz 2 in einem interkantonalen Verbund wahrnehmen, berücksichtigt die RKZ den Verbund für die Berechnung der Vergütung und die Auszahlung.

### **§ 5 Geltendmachung**

<sup>1</sup> Die RKZ-Mitglieder müssen ihren Anspruch gegenüber der RKZ geltend machen und auf Nachfrage hin belegen.

### **§ 6 Tatsächlicher Beschäftigungsgrad**

<sup>1</sup> Die RKZ-Mitglieder teilen dem Generalsekretariat der RKZ jährlich bis zum 30. Oktober den Beschäftigungsgrad der vom SEM akkreditierten und im Auftrag der katholischen Kirche in den Bundesasylzentren tätigen Seelsorgenden mit, dies mit Quartalsstand per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Jahres. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vier Quartale wird gemäss § 8 vergütet.

<sup>2</sup> Bei Seelsorgenden, deren Anstellung mehrere Tätigkeitsfelder umfasst, ist der Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 1 auf jene Tätigkeiten zu begrenzen, die im Rahmen der *Leitlinien für die Seelsorge in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen* erfolgen.

<sup>3</sup> Wenn RKZ-Mitglieder die Aufgabe gemäss § 2 Absatz 2 in einem ökumenischen Verbund wahrnehmen, so ist der Beschäftigungsgrad der Seelsorgenden gemäss einem dem Konfessionsproporz entsprechenden Schlüssel für den Anteil der katholischen Seelsorge geltend zu machen. Der Schlüssel ist der RKZ darzulegen.

### 3 Berechnung der Vergütung

#### § 7 Angemessener Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad (BG), der für die Seelsorge der katholischen Kirche in den Bundesasylzentren eines Kantons als angemessen erachtet wird, hängt von der Belegung der Bundesasylzentren im betreffenden Kanton ab.

<sup>2</sup> Zur Berechnung des angemessenen Beschäftigungsgrads wird die vom SEM mitgeteilte Zahl der Übernachtungen in den zurückliegenden vier Quartalen mit dem Parameter [Seelsorge] multipliziert.

$$\text{BAZ-Übernachtungen in einem Kanton} * \text{Parameter [Seelsorge]} = \text{angemessener Beschäftigungsgrad}$$

#### § 8 Für die Vergütung massgebender Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Für die Vergütung des Personalaufwands massgebend ist der tatsächliche Beschäftigungsgrad (BG) gemäss § 6 bis zum Maximum des angemessenen Beschäftigungsgrads gemäss § 7.

$$\text{Tatsächlicher BG (wenn } \leq \text{angemessener BG)} = \text{massgebender BG}$$

<sup>2</sup> Der massgebende Beschäftigungsgrad wird mit einem einheitlichen Lohnansatz sowie einem einheitlichen Prozentsatz für die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungen multipliziert. Daraus ergibt sich der von der RKZ zu vergütende Personalaufwand.

$$\text{Massgebender BG} * (\text{Faktor [Lohn]} + \text{Faktor [Lohn]} * \text{Faktor [Sozialversicherungen AG]}) = \text{Vergüteter Personalaufwand}$$

#### § 9 Finanzielle Obergrenze

<sup>1</sup> Die RKZ kann den Gesamtaufwand der Vergütungen, die im Rahmen dieses Reglements geleistet werden, nach oben begrenzen (Deckelung).

<sup>2</sup> Überschreitet der Gesamtaufwand der Vergütungen die Obergrenze, werden die Ansprüche aller RKZ-Mitglieder proportional reduziert.

<sup>3</sup> RKZ-Mitglieder, die auf die Vergütung ihrer Ansprüche verzichten, bewirken, dass die Deckelung der Vergütung der anderen RKZ-Mitglieder geringer ausfällt oder ganz entfällt.

#### § 10 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Präsidium legt die für die Berechnung erforderlichen Parameter gemäss §§ 7-8 fest: [Seelsorge], [Lohn] und [Sozialversicherungen AG].

<sup>2</sup> Die Plenarversammlung kann die Obergrenze gemäss § 9 festlegen.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission prüft die Berechnung und Umsetzung des Reglements.

## § 11 Vergütungen im Fall von Minderleistungen beim Kirche-Schweiz-Beitrag

<sup>1</sup> Bei der Vergütung von Kosten für die Seelsorge in den BAZ wird eine allfällige Minderleistung des betreffenden RKZ-Mitglieds beim Kirche-Schweiz-Beitrag<sup>2</sup> des Vorjahres in Abzug gebracht.

## 4 Schlussbestimmungen

### § 12 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das Reglement wurde von der Plenarversammlung am 30. November 2024 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Plenarversammlung kann das Reglement jederzeit ändern oder ausser Kraft setzen. Dabei sind die zuvor geltenden Vergütungsansprüche der RKZ-Mitglieder im Mindesten für das laufende Jahr zu gewähren.

### § 13 Übergangsregelung

<sup>1</sup> In den Einführungsjahren 2025 und 2026 werden die anspruchsberechtigten RKZ-Mitglieder angefragt, ob sie gemäss § 9 Absatz 3 zu Gunsten finanzschwächerer RKZ-Mitglieder auf die Vergütung verzichten.

---

## Grundlagen

### Rahmenvereinbarung

zwischen

- der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)
  - der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)
  - der Christkatholischen Kirche der Schweiz
  - dem Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF)
  - der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS)
- im Folgenden Religionsgemeinschaften genannt

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern – im Folgenden SEM genannt – betreffend die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen vom 6. November 2024

---

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 9 Reglement für den Kirche-Schweiz-Beitrag.

**Leitlinien** für die Seelsorge in den Zentren des Bundes und den Unterküften an den Flughäfen